

## **Merkblatt**

zum Antrag auf Erteilung einer Spielhallenerlaubnis (§ 33 i GewO)

Der Antrag auf Erteilung einer Spielhallenerlaubnis nach § 33 i Gewerbeordnung ist beim Landkreis Cuxhaven mit dem entsprechenden Antragsvordruck zu stellen, wenn sich der Wohn- oder Betriebssitz im Landkreisgebiet befindet. **Der Antrag kann Online gestellt werden, ist dann aber noch im Original mit Unterschrift per FAX, auf dem Postweg oder über die Wohnortgemeinde nachzureichen.** Fehlende Antragsunterlagen verzögern die Bearbeitung und können zur gebührenpflichtigen Ablehnung des Antrages führen.

### **Wer bedarf der Erlaubnis nach § 33 i Gewerbeordnung?**

Der Erlaubnis bedarf, wer gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, das ausschließlich oder überwiegend

- der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne der §§ 33 c Abs. 1 Satz 1 oder 33 d Abs. 1 Satz 1 ,
- der Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne der §§ 33 c Abs. 1 Satz 1 oder 33 d Abs. 1 Satz 1 oder
- der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient.

### **Antragsunterlagen**

- Negativbescheinigung über Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung bzw. Erzwingungshaft zur Eidesstattlichen Versicherung (wird vom Landkreis beantragt)
- Negativbescheinigung über ein Insolvenzverfahren (wird vom Landkreis beantragt)
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (zu beantragen bei der Wohnortgemeinde)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (zu beantragen bei der Wohnortgemeinde)
- Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung (zu beantragen beim zuständigen Finanzamt)
- Zeichnungen mit genauen Maßen sowie einer Darstellung der Einrichtungen und der geplanten Geräte

**👉 Falls verheiratet, sind diese Unterlagen auch für den Ehepartner vorzulegen!**

**Die Bearbeitungszeit ist abhängig von der Vorlage der Antragsunterlagen.**

### **Gebühren**

Die Gebühr für die Erteilung einer Versteigerererlaubnis ergibt sich aus der allgemeinen Gebührenordnung für das Land Niedersachsen (AllGO). Sie wird nach dem Verwaltungsaufwand berechnet. Bei einem mittleren Aufwand ergibt sich eine Gebühr von 500,00 € bei Neuanträgen und 320,00 € bei Übernahmen einer bestehenden Spielhalle.

Nachfragen aufgrund der Nichtvorlage von Unterlagen oder unklarer Angaben im Antrag erhöhen den Verwaltungsaufwand und damit die Gebühr. Hinzu kommen ggfls. Auslagen für Stellungnahmen beteiligter Stellen sowie die Postgebühr. Der Gesamtbetrag wird per Nachnahme eingezogen.

### **Hinweise**

Die Aufstellung von Spielgeräten im Sinne des § 33 c Abs. 1 Satz 1 der GewO oder die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 der GewO in dem Unternehmen bedarf der gesonderten Erlaubnis.

Für die Aufstellung der Spielgeräte ist außerdem eine Bestätigung nach § 33 c Abs. 3 Satz 1 GewO durch die zuständige Gemeinde erforderlich. Die Auflagen und Hinweise in den Erlaubnis- und Bestätigungsschreiben sind zu beachten.

Die Höchstzahl der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 Spielverordnung. Danach dürfen je 12 m<sup>2</sup> Grundfläche ein Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt werden. Nebenräume wie Flure, Toiletten, Treppen u. ä. bleiben bei der Berechnung außer Ansatz. Die Höchstzahl beträgt 12 Geräte.

Darüber hinaus dürfen höchstens 3 andere Spiele im Sinne von § 33 d Abs. 1 GewO veranstaltet werden. Auch bei Spielen derselben Art dürfen davon nur jeweils 3 Spiele veranstaltet werden.